



Merkblatt

(Stand: April 2024)

Förderung von zusätzlichen laufenden Betriebsausgaben zum Schutz vor Schäden durch den Wolf in Sachsen-Anhalt

Dieses Merkblatt zum Ausfüllen des Antrages enthält nur ergänzende und erläuternde Hinweise zur Richtlinie. Somit sind unbedingt die Förderbedingungen der Richtlinie zu lesen und zu beachten!

1. Rechtsgrundlage

Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von zusätzlichen laufenden Betriebsausgaben zum Schutz vor Schäden durch den Wolf in Sachsen-Anhalt (Richtlinie Herdenschutz Betriebsausgaben) - vom 17.04.2024

Weitere wichtige Rechtsgrundlagen sind in Abschnitt 1 Nr. 1 der Richtlinie benannt.

2. Zuwendungsempfänger

2.1. Über die in Nr. 3.1 Buchstabe c der Richtlinie genannten Gründe der Weidehaltung ist ein Nachweis zu erbringen (Landschaftspflegevertrag, Pflegevertrag Dämme und Deiche, Bewilligungsbescheid tiergenetische Ressourcen ...).

3. Gegenstand der Förderung

3.1. Gefördert werden laufende Betriebsausgaben, die über den allgemeinen Herdenschutz hinausgehen und zusätzlich für den Schutz vor dem Wolf entstehen. Die zuwendungsfähigen wolfsabweisenden Zäune mit ihrem Zubehör müssen den Vorgaben des Merkblatts zur Richtlinie Herdenschutz Investitionen entsprechen. Darüber hinaus müssen die dortigen Hinweise zur Hütesicherheit beachtet werden.

3.2. Laufende Ausgaben für Herdenschutzhunde werden nur für zertifizierte, aktiv im Einsatz befindliche, Tiere gefördert.

3.3. Förderfähig ist nur die umweltfreundliche Weidehaltung der in Nr. 2.1 der Richtlinie genannten Tiere. Eine Förderung für andere als die genannten ist nicht möglich.

3.4. Nicht zuwendungsfähig sind folgende Kosten:

- Investitionen in wolfsabweisende Zäune und deren Zubehör;
(diese sind über die Richtlinie Herdenschutz Investitionen förderfähig);
- Anschaffung von zertifizierten Herdenschutzhunden.

4. Zuwendungsvoraussetzungen

4.1. Der Zuwendungsempfänger muss sich für einen Zeitraum von fünf Jahren (beginnend ab dem 1.7. des ersten Verpflichtungsjahres) verpflichten, die Beweidung sowie die Pflege und Sicherung der Zäune aufrechtzuerhalten sowie den zweckmäßigen Einsatz der Herdenschutzhunde sicherzustellen. Ein kürzerer Verpflichtungszeitraum ist nicht zulässig. In welchen Fällen die Verpflichtung vorzeitig beendet werden kann, regelt Nr. 6.2 der Richtlinie.

4.2. Das gesamte Gebiet des Landes Sachsen-Anhalt gilt als Gefährdungsgebiet für Wolfsübergriffe, weshalb eine Prüfung entfällt, ob die Weideflächen in der Gebietskulisse Wolf liegen.

4.3. Die Weidehaltung ist aus Gründen des Umweltschutzes erforderlich. Die Weidehaltung als naturnahe Haltungsform hat in jedem Fall einen positiven Einfluss auf den Umweltschutz, das Tierwohl und die Biodiversität. Zum Erhalt des Grünlands und seiner Artenvielfalt wird die Weidehaltung benötigt, denn gerade die Nutzung von Grünland über Weidetiere bietet die Möglichkeit den Artenreichtum auf den Flächen zu erhöhen zum Beispiel durch den Kot der Tiere oder durch mosaikartige Strukturen die durch die Beweidung entstehen können.

4.4. Da die Zuwendung in Form eines Festbetrags erfolgt, ist keine Abrechnung einzelner Kosten erforderlich. Um dennoch eine Prüfung vornehmen zu können, ob die Zuwendung zweckentsprechend verwendet wurde, ist ein Weidetagebuch mit folgenden Angaben zu führen:

- Flurstück/Teilflächen-Nr.
- Zeitpunkt bzw. Zeitraum der Beweidung
- Tierart
- Stück
- Art der Nutzung (Beweidung/Hütehaltung)
- Angabe Anzahl Herdenschutzhunde

4.5. Wurde noch keine Investitionsförderung nach der Richtlinie Herdenschutz und Schadensausgleich bzw. Richtlinie Herdenschutz Investitionen des Landes Sachsen-Anhalt für den beantragten (Teil-) Zaun und den entsprechenden Herdenschutzhund in Anspruch genommen, ist zwingend eine schriftliche Bestätigung des Wolfskompetenzzentrums Iden über die Notwendigkeit und Angemessenheit der Schutzmaßnahme einzureichen. Dieses ist über die folgenden Kontaktdaten zu erreichen:

Fachbereich Naturschutz Wolfskompetenzzentrum Iden (WZI)
Landesamt für Umweltschutz Sachsen-Anhalt (LAU) Standort Iden
Lindenstraße 18
39606 Iden
Tel.: +49 393906 480 - 484
E-Mail: wzi@lau.mlu.sachsen-anhalt.de

5. Antrags- und Bewilligungsbehörde, Antragsfristen und Unterlagen

5.1. Antrags- und Bewilligungsbehörde ist das Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten (ALFF) Anhalt, Kühnauer Straße 161 in 06846 Dessau-Roßlau,
Tel.: (0340) 6506 0
Fax.: (0340) 6506 601
E-Mail: poststelleDE@alf.mule.sachsen-anhalt.de

5.2. Anträge können bis zum 15.5. für das am 1.7. beginnende Verpflichtungsjahr eingereicht werden. Abweichend davon gilt für das Antragsjahr 2024 der 14. Juni als Antragsfrist. Ein vorzeitiger Maßnahmenbeginn kann beantragt werden.

5.3. Die Antragsunterlagen sind bei der Bewilligungsbehörde erhältlich oder können im Internet unter <https://alf.sachsen-anhalt.de/alf-anhalt/landwirtschaft/herdenschutz-vor-dem-wolf/> abgerufen werden.

6. Art, Umfang, Höhe und Auszahlung der Zuwendung

6.1. Die Zuwendung erfolgt in Form eines nicht rückzahlbaren Zuschusses als Festbetragsfinanzierung. Die zur Anwendung kommenden jährlichen Festbeträge regelt Nr. 5.6 der Richtlinie. Diese werden als Pauschalfinanzierung bewilligt. Die tatsächliche Zuwendung kann jedoch geringer ausfallen, da sie auf maximal 450 Euro pro Hektar beweidete Fläche und Jahr des jeweiligen Zuwendungsempfängers begrenzt ist.

6.2. Die Zuwendung wird in Teilbeträgen jeweils in dem Jahr ausgezahlt, in dem das Verpflichtungsjahr beginnt. Hierzu ist bei der Bewilligungsbehörde jährlich spätestens zum 30.10. des laufenden Verpflichtungsjahres ein Auszahlungsantrag für das jeweilige Verpflichtungsjahr vorzulegen.

6.3. Der Bewilligungsbehörde ist jährlich nach Beendigung des Verpflichtungsjahres (1.7.) spätestens zum **30.10. ein Verwendungsnachweis (Erklärung über die Einhaltung der Verpflichtungen und Weidetagebuch** gemäß Nr. 4.2 der Richtlinie) vorzulegen.